MARKT NANDLSTADT
LANDKREIS FREISING

LEGENDE ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- WA: ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI : MISCHGEBIET
- MD : DORFGEBIET
- GE : GEWERBEGEBIET
  GEe : EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

- VERWALTUNG
- KIRCHE
- FEUERWEHR
- BAUHOF
- WERTSTOFFHOF
- HOPFENHALLE
- SCHULE
- SOZIALES

GRÜNFLÄCHE GEMÄSS §5 ABS.2 NR.5 BauGB

- FRIEDHOF
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- PARKANLAGE

SONSTIGE GRÜNFLÄCHEN
(SCHUTZSTREIFEN, ABSTANDSFLÄCHEN, HAUSWIESEN, GARTEN, HANGWIESEN, AUEN UND SONSTIGE FÜR DAS ORTSBILD BEDEUTSAME LANDSCHAFTSTEILE)

- ORTSRANDEINGRÜNUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- WASSERFLÄCHEN
  - BACH / GRABEN
  - TEICH
- HAUPTGEBÄUDE
- NEBENGEBÄUDE
- HÖHENLININIEN
- D BAUDENKMAL
- BD BODENDENKMAL LT. BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES VON ORSTRANDSATZUNGEN ODER BEBAUUNGSPLÄNEN
- ROHSTOFFSICHERUNGSGEBIET (BENTONIT)
- ABGRABUNGSFLÄCHEN (KIES, SAND)
- ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN VERKEHRSZÜGE

- STAATS- UND BUNDESSTRASSE MIT 20 METER ANBAUVERBOTSZONE
- KREISSTRASSE MIT 15 METER ANBAUVERBOTSZONE
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- z.B. OD-E km 18.820 ORTSDURCHFAHRTSGRENZE
- BAHNANLAGE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
  - ELEKTRIZITÄT
  - KLÄRANLAGE
  - WASSER
  - PUMPWERK
- TRAFOSTATION
- BRUNNEN
- LEITUNGEN (OBERIRDISCH) MIT SCHUTZSTREIFEN
- LEITUNGEN (UNTERIRDISCH) MIT SCHUTZSTREIFEN
- LEITUNGEN (UNTERIRDISCH) OHNE SCHUTZSTREIFEN

LANDSCHAFTSPLAN

SIEDLUNG

- VORGESCHLAGENE GRENZE BAULICHER ENTWICKLUNG UND SCHAFFUNG EINER ORTSRANDEINGRÜNUNG
- G WERTVOLLE GRÜNSTRUKTUREN IM ORT GRUNDSÄTZLICH ERHALTENSWERT
- VORGESCHLAGENE BEGRÜNUNG VON PLÄTZEN
- ERHALT DES GRÜNZUGES ZUR FREIEN LANDSCHAFT
- E ERHALT WERTVOLLER ORTSRANDEINGRÜNUNG WIE Z.B. STREUOBSTWIESEN UND HECKEN;
- SCHAFFUNG NATURNAHER ORTSRANDEINGRÜNUNG WIE STREUOBSTWIESEN UND HECKEN
- AUSSICHTSPUNKT

VERKEHRSFLÄCHEN

- VORGESCHLAGENE PFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ENTLANG VON STRASSEN
- R RADROUTEN / RADWEGENETZ LANDKREIS FREISING

WASSERFLÄCHEN

- AUFWERTUNG ÖKOLOGISCH VERARMTER FLIESS-GEWÄSSER
- VERROHRUNG AUFHEBEN
- ERHALTUNG UND OPTIMIERUNG NATURNAHER TEICHE

LANDWIRTSCHAFT

- ÖKOLOGISCHE AUFWERTUNG VON AUSGERÄUMTEN LANDSCHAFTSBEREICHEN IN LANDWIRTSCHAFTLICHER FLUR SCHAFFUNG VON VERNETZUNGSSTRUKTUREN WIE Z.B. HECKEN FELDGEHÖLZEN ODER BAUMREIHEN ENTLANG VON FELDWEGEN UND FELDGRENZEN; STANDORTWAHL VARIABEL
- VORDRINGLICHE FLURDURCHGRÜNUNG GEM. ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG (SÜDWESTLICH NANDLSTADT)
- G STANDORTGERECHTE GRÜNLANDNUTZUNG BEIBEHALTEN IN EROSIONSGEFÄHRDETEN HANGLAGEN UND ENTLANG FLIESSGEWÄSSER
- UMWANDLUNG VON INTENSIVEM ACKERBAU IN WIESENNUTZUNG IM ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICH VON GEWÄSSERN
- BODENSCHUTZ DURCH GRÜNLANDNUTZUNG UND SCHAFFUNG VON HECKENSTRUKTUREN IN HANGLAGEN

FORSTWIRTSCHAFT

- FEUCHTWALD (ERLEN-ESCHEN-AUWALD) SCHÜTZENSWERT NACH § 30 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ UND ART. 23 BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ
- B WALD MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BODENSCHUTZ GEM. WALDFUNKTIONSKARTE
- K WALD MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN KLIMASCHUTZ GEM. WALDFUNKTIONSKARTE
- L WALD MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DAS LANDSCHAFTSBILD GEM. WALDFUNKTIONSKARTE
- B WALD MIT BESONDERER BEDEUTUNG ALS BIOTOP GEM. WALDFUNKTIONSKARTE
- LANGFRISTIGER UMBAU IN ARTENREICHEN STANDORTHEIMISCHEN MISCHWALDBESTAND MIT AUSBILDUNG EINES ARTENREICHEN WALDRANDES

VORHANDENER GEHÖLZBESTAND

- ERHALTENSWERTE EINZELBÄUME
- ERHALTENSWERTE OBSTGÄRTEN
- ERHALTENSWERTE UND ZU OPTIMIERENDE HECKEN UND FELDGEHÖLZE VERRINGERUNG DES KONIFERENANTEILS

KLEINSTRUKTUREN

- A ALTGRASFLUR / BRACHE
- H ERHALTENSWERTE HOCHSTAUDENFLUR
- T ERHALTUNG, SCHUTZ UND PFLEGE DES HALBTROCKENRASENS *
- ERHALTUNG UND SCHUTZ DER FEUCHTZONE
  F = FEUCHTWIESE
  M = MÄDESÜSSHOCHSTAUDENFLUREN *
  G = GROSSEGGENRIED
  S = SCHILF *
- M VEGETATION ENTLANG VON FLIESSGEWÄSSER
  H = BRENNESSELHOCHSTAUDENFLUREN
  M = MÄDESÜSSHOCHSTAUDENFLUREN *
  B = BINSEN UND SEGGEN *
  S = SCHILF *
  z.T. NACH § 30 BNATSCHG UN ART. 23 BAYNATSCHG GESCHÜTZT
- M ERHALTENSWERTE ÖKOLOGISCH WERTVOLLE KLEINSTRUKTUREN

SCHUTZWÜRDIGE BIOTOPE DER BIOTOPKARTIERUNG

- B 80.05 ERHALTUNG BZW. OPTIMIERUNG DES KARTIERTEN BIOTOPES ALS ÖKOLOGISCH WERTVOLLER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

SCHUTZOBJEKTE NACH NATURSCHUTZRECHT

- ND NATURDENKMAL (EINZELBÄUME)
- 13d ERHALTUNG BZW. OPTIMIERUNG DER EHEMALS NACH ART. 13d BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ GESCHÜTZTEN FLÄCHEN (ÜBERNAHME LANDSCHAFTSPLAN) JETZT NACH § 30 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ UND ART. 23 BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ GESCHÜTZTE FLÄCHEN

OBJEKT DES ABSP FREISING

(ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM LANDKREIS FREISING)

- A OBJEKT DER ARTENSCHUTZKARTIERUNG MIT NUMMER (GEWÄSSER, TROCKENFLÄCHEN, HECKEN)
  ABSP 7436 A 96
- FUNDPUNKTE DER ARTENSCHUTZKARTIERUNG
  ASK 7436 0315

AUSGLEICHSFLÄCHEN

- A1 VORHANDENE, BEREITS FESTGESETZTE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (AUSGLEICHSFLÄCHEN) IN VERBINDUNG MIT AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN (NUMMERN SIEHE BEGRÜNDUNG, KAPITEL AUSGLEICHSFLÄCHEN)
- P1 POTENTIELLE VERFÜGBARE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEEIGNETE AUSGLEICHSFLÄCHEN UND UMSETZUNGSMASSNAHMEN (TEILWEISE IN PLANUNG) (NUMMERN SIEHE BEGRÜNDUNG, KAPITEL AUSGLEICHSFLÄCHEN)
- 1 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT VORSCHLAG FÜR SONSTIGE GEEIGNETE AUSGLEICHSFLÄCHEN UND UMSETZUNGSMASSNAHMEN FÜR ÖKOKONTO (z.B. RENATURIERUNG MAUERNER BACH)

VERFAHRENSVERMERK

1. DER MARKTRAT NANDLSTADT HAT IN DER SITZUNG VOM 27.07.2011 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB DIE NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHEN-NUTZUNGSPLANS BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 28.10.2016 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

2. DIE FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BauGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 11.02.2016 HAT IN DER ZEIT VOM 08.11.2016 BIS 14.12.2016 STATTGEFUNDEN.

3. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BauGB FÜR DEN VORENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 11.02.2016 HAT IN DER ZEIT VOM 08.11.2016 BIS 09.12.2016 STATT-GEFUNDEN. (FRISTVERLÄNGERUNG FÜR DAS LANDRATSAMT FREISING BIS 27.02.2017)

4. ZU DEM ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 20.09.2017 WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 08.01.2018 BIS 12.02.2018 BETEILIGT .

5. DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 20.09.2017 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 08.01.2018 BIS 12.02.2018 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

6. ZU DEM ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 21.06.2018 WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4a ABS. 3 BauGB IN DER ZEIT VOM 03.12.2018 BIS 14.01.2019 ERNEUT BETEILIGT.

7. DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 21.06.2018 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 4a ABS. 3 BauGB IN DER ZEIT VOM 03.12.2018 BIS 14.01.2019 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

8. DER MARKT NANDLSTADT HAT MIT BESCHLUSS DES MARKTRATES VOM 23. MAI 2019 DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 11.04.2019 FESTGESTELLT.

   MARKT NANDLSTADT, DEN 05. JULI 2019

   (SIEGEL)

   JAKOB HARTL, ERSTER BÜRGERMEISTER

9. DIE GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 11.04.2019 IST MIT SCHREIBEN DES LANDRATS-AMTS FREISING VOM 16.10.2019 (AZ.: 43-610-100/18) DURCH FIKTION EINGETRETEN IST.

10. AUSGEFERTIGT:

    MARKT NANDLSTADT, DEN 06. NOV. 2019

    (SIEGEL)

    JAKOB HARTL, ERSTER BÜRGERMEISTER

11. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS-PLANS WURDE AM 12. NOV. 2019 GEMÄSS § 6 ABS. 5 BauGB ORTS-ÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ORTSÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDE ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSWIRKSAM. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS.3 SATZ 1 UND 2 SOWIE ABS: 4 BauGB UND DIE §§ 214 UND 215 BauGB WIRD HINGEWIESEN.

    MARKT NANDLSTADT, DEN 13. NOV. 2019

    (SIEGEL)

    JAKOB HARTL, ERSTER BÜRGERMEISTER

DER LANDSCHAFTSPLAN IST BESTANDTEIL DES FLÄCHEN-NUTZUNGSPLANES GEMÄSS ART.3 ABS. 2 BayNatSchG.

VORENTWURF: 11.02.2016, ENTWURF: 20.09.2017, GEÄNDERT: 21.06.2018, GEÄNDERT UND FESTGESTELLT: 11.04.2019

LEGENDE

VORENTWURF: 11.02.2016
ENTWURF: 20.09.2017, GEÄNDERT: 21.06.2018, GEÄNDERT UND FESTGESTELLT: 11.04.2019

0 100 200 300 400 500
MASSTAB 1:5000 1 hg

Wacker Planungsgesellschaft
Stadtplanung Hochbau Wohnungswesen
Bauleitung Denkmalpflege Sanierungen
Wacker Planungsgesellschaft mbH & Co. KG
Peter Wacker, Dipl.-Ing. — Architekt, Gundelindastr. 16, 80805 München, www.wacker-architekt.de, Tel.: 087569605-0
Michael Wacker, Dipl.-Ing. Stadtplaner — Architekt VFA, Bahnhofstr. 3, 85405 Nandlstadt, info@wacker-architekt.de, FAX: 087569605-22

ARCHITEKT BY AK 176 757 (SIEGEL)

NANDLSTADT, DEN 11.04.19
WACKER ARCHITEKT UND STADTPLANER

(SIEGEL)

NANDLSTADT, DEN 04. JULI 2019
JAKOB HARTL ERSTER BÜRGERMEISTER